

Landesverband Bayerischer Saatgetreideerzeuger-Vereinigungen e.V.

Landesverband Bayer. Saatguterzeuger · Erdinger Straße 82a · 85356 Freising

An die
Saatgetreide-Vermehrer in Bayern

Tel. 08161/989 071-0
Fax 08161/989 071-9
Email: info@baypmuc.de



Freising, 23.04.2021

Änderungen Kombi-Vermehrungsvertrag April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über Änderungen im Kombi-Vermehrungsvertrag informieren.

Derzeit werden von der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) im Auftrag der Saaten-Union das Formblatt für Unterschriften sowie eine Zusatzvereinbarung zum Kombi-Vermehrungsvertrag mit der Bitte um Unterzeichnung und Zurücksendung an die Vermehrer verschickt. Zudem wird auch das Geheft zum Kombi-Vermehrungsvertrag (Vertragsbedingungen), Ausgabe 2021, in dieser Post zugesandt. Die Änderungen betreffen unserer bisherigen Kenntnis nach nur die Saaten-Union.

Die Saaten-Union hat in einem gesonderten Anschreiben darauf hingewiesen, dass die Änderungen im Kombi-Vermehrungsvertrag aus formal-juristischen Gründen notwendig geworden sind. Denn zukünftig ist für die der Saaten-Union angeschlossenen Züchter die Saaten-Union direkter Ansprechpartner. Diese Änderung muss auch im Kombi-Vermehrungsvertrag zum Ausdruck kommen.

Leider wurde von der Saaten-Union bzw. der STV nicht auf die geänderten Passagen im Kombi-Vermehrungsvertrag hingewiesen. Dies wollen wir mit diesem Schreiben nachholen. Die Änderungen bzw. Einfügungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt.

(1) §1 Definitionen, „Vertragssorten“

Vertragssorten	Für den Züchter oder seine Lizenzgeber, <u>Auftraggeber oder Kommittenten</u> (i) in der Sortenliste gemäß § 47 SaatG eingetragene oder (ii) in einem sonstigen Verzeichnis eingetragene und gemäß § 55 SaatG bekanntgemachte Sorten sowie Sorten, deren Inverkehrbringen gemäß § 3 Abs. (2) Satz 1 Nr. 1 SaatG genehmigt worden ist, soweit die betreffenden Sorten jeweils den Fruchtarten Getreide oder Grobkörnige Leguminosen angehören
-----------------------	--

(2) § 1 Definitionen, „Züchter“

Züchter	Der im Formblatt für Unterschriften namentlich genannte <i>(i)</i> Sortenschutzinhaber oder ausschließlich Nutzungsberechtigte im Hinblick auf Vertragssorten <i>oder (ii) Kommissionär, handelnd im eigenen Namen, aber auf Rechnung der wirtschaftlich berechtigten Sortenschutzinhaber bzw. ausschließlich Nutzungsberechtigten im Hinblick auf Vertragssorten</i>
----------------	---

(3) § 9 Laufzeit und Beendigung des Vertrages

9.3 Das Recht einer jeden Vertragspartei zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vermehrer ein Sortenschutzrecht oder ausschließliches Nutzungsrecht des Züchters, seiner Lizenzgeber, Auftraggeber oder Kommittenten verletzt und diese Verletzung oder Schädigung nicht innerhalb von 5 Werktagen nach einer entsprechenden Abmahnung einstellt. Die Bestimmung von § 9.2 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Es haben sich demnach keine maßgeblichen Inhalte geändert. In der zu unterzeichnenden Zusatzvereinbarung wird noch einmal, wie im Kombi-Vermehrungsvertrag selbst, darauf hingewiesen, dass mit der Unterzeichnung des Vertrages alle bisherigen Verträge aufgehoben werden. Das Prüfrecht für die bisherigen Verträge besteht noch 3 weitere Jahre.

Der Landesverband sieht somit eine Unterzeichnung durch die Vermehrer als unproblematisch an. Wir bitten Sie deshalb, das Formblatt für Unterschriften sowie die Zusatzvereinbarung bis zum 14. Mai 2021 unterzeichnet zurückzusenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Chr. Augsburg